

## "Häufig gestellte Fragen zum KEF-RP"

**Gliederungspunkt:**

3.3 Keine Berücksichtigung von Hinzurechnungen und Absetzungen

**Frage:** 3.3.01 Kamerale Sonderrücklagen

Eine Ortsgemeinde hat am 31. Dezember 2009 2 Mio. Euro Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde und gleichzeitig 0,5 Mio. Euro Forderungen gegenüber der Verbandsgemeinde (aus einer zweckgebundenen Sonderrücklage aus kameraler Zeit). In Höhe der zweckgebundenen Sonderrücklage ist zum 31.12.2009 ein Sonderposten bilanziert. Die zweckgebundenen Mittel der Sonderrücklage werden im Übrigen demnächst in Anspruch genommen.

Welcher Betrag bildet die Grundlage für die Berechnung der Gesamtleistung: 2 Mio. Euro oder 1,5 Mio. Euro?

**Antwort:**

Der KEF-RP stellt bei Ortsgemeinden auf die Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde ab, mithin im oben dargestellten Beispiel auf den Betrag von 2 Mio. Euro.

Die Forderungen gegenüber der Verbandsgemeinde bleiben unberücksichtigt; ihnen stehen entsprechende Sonderposten in Höhe der Verpflichtungen gegenüber Dritten gegenüber.

**Sonstige Hinweise:**

-

Frage-Datum: 19. Juli 2011

Antwort-Datum: 20. Juli 2011

Bearbeiter: Andreas Wagenführer, ISIM

## "Häufig gestellte Fragen zum KEF-RP"

**Gliederungspunkt:**

3.3 Keine Berücksichtigung von Hinzurechnungen und Absetzungen

**Frage:** 3.3.02 Verschuldung der Eigenbetriebe von Ortsgemeinden

Eine Ortsgemeinde (nicht die Verbandsgemeinde) hat einen Eigenbetrieb. Der Eigenbetrieb arbeitet (vorübergehend noch) defizitär. Die Ortsgemeinde hat deshalb Forderungen gegenüber ihrem Eigenbetrieb in Höhe von 500.000 Euro. Gleichzeitig hat die Ortsgemeinde Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde in gleicher Höhe, weil dem Eigenbetrieb der Ortsgemeinde die erforderliche Liquidität von der VG-Einheitskasse bereitgestellt wurde.

Werden die 500.000 Euro bei der Berechnung der Gesamtleistung an die Ortsgemeinde berücksichtigt?

**Antwort:**

Die Schulden der Eigenbetriebe bleiben auch bei Eigenbetrieben von Ortsgemeinden unberücksichtigt. Dies setzt voraus, dass die gesamten Verbindlichkeiten der Ortsgemeinde gegenüber der Verbandsgemeinde um jene Verbindlichkeiten vermindert werden, die für die Eigenbetriebe der Ortsgemeinde aufgenommen wurden. Dies geschieht durch Abzug der Forderungen der Ortsgemeinde gegenüber ihrem Eigenbetrieb.

**Sonstige Hinweise:**

Die Schulden von Eigenbetrieben bleiben bei anderen Körperschaftsgruppen ebenfalls unberücksichtigt, da sich der KEF-RP nur auf die Kernhaushalte richtet, nicht jedoch auf die Verschuldung der Tochterorganisationen.

Frage-Datum: 19. Juli 2011

Antwort-Datum: 20. Juli 2011

Bearbeiter: Andreas Wagenführer, ISIM

## "Häufig gestellte Fragen zum KEF-RP"

### **Gliederungspunkt:**

3.3 Keine Berücksichtigung von Hinzurechnungen und Absetzungen

### **Frage: 3.3.03**

Eigenbetriebe stunden der Ortsgemeinde  
fällige Beiträge

Der Eigenbetrieb der Verbandsgemeinde stundet der Ortsgemeinde fällige Beiträge (z. B. Anschlusskosten oder Erschließungsbeiträge). Sind die Verbindlichkeiten der Ortsgemeinde auf dem Unterkonto 37431 zu erfassen, und werden sie deshalb bei der Ermittlung der Gesamtleistung aus dem KEF-RP mit berücksichtigt?

### **Antwort:**

Entsprechende Beträge aus gestundeten Zahlungen an den Eigenbetrieb werden bei der Ermittlung der Gesamtleistung aus dem KEF-RP nicht berücksichtigt.

Zum einen hat der Eigenbetrieb durch die Stundung auf Liquidität verzichtet und der Ortsgemeinde mittelbar über die Einheitskasse so einen Liquiditätsvorteil verschafft. Ein Ausgleich von Liquiditätsvorteilen ist nicht das Ziel des KEF-RP.

Zum anderen hat die Ortsgemeinde durch die Stundung keine Zahlungsmittel der Einheitskasse per 31.12.2009 in Anspruch genommen.

### **Sonstige Hinweise:**

Im Übrigen besteht die Verbindlichkeit der Ortsgemeinde rechtlich zwar gegenüber der Verbandsgemeinde, da der Eigenbetrieb rechtlich unselbständig ist. Wirtschaftlich besteht die Verbindlichkeit jedoch gegenüber dem Eigenbetrieb, für den gem. § 86 Abs. 1 GemO zwingend eine Sonderrechnung zu führen ist. Der Kontenrahmenplan sieht mit dem Unterkonto 3748 ("sonstige öffentliche Sonderrechnungen") ein entsprechendes Unterkonto vor. Da es sich aus Sicht der Ortsgemeinde nicht um ein eigenes Sondervermögen handelt, kommt Kontenart 373 nicht in Betracht.

Frage-Datum: 12. Juli 2011

Antwort-Datum: 21. Juli 2011

Bearbeiter: Andreas Wagenführer, ISIM